



3972 Bad Großpertholz, 12.06.2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz hat in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende

WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bad Großpertholz in Bad Großpertholz für die Orte Bad Großpertholz, Scheiben und Steinbach beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Bad Großpertholz werden für die WVA Bad Großpertholz folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,93 (d.s. 4,12%) festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 184,49 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 13.900 lfm zu Grunde gelegt (Baukosten € 2.564.529,- : 13.900 lfm = 184,49/lfm).

§ 3 - Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 - Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße- in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €-
3	€ 30,-	= € 90,-
17	€ 30,-	= € 510,-
75	€ 30,-	= € 2.250,-

§ 6 – Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,00 festgesetzt.
2. Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 800 m³ im Ablesungszeitraum mit € 2,00 und für jeden weiteren m³ mit € 1,40 festgesetzt.
3. Die Wassergebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs.2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7 - Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 1.7. bis 30.9.
 2. vom 1.10. bis 31.12.
 3. vom 1.1. bis 31.3.
 4. vom 1.4. bis 30.6.
3. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8 - Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (01.07.2019), in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Klaus Tannhäuser

Angeschlagen am
Abgenommen am

13.06.2019